Siempelkamp
Krantechnik

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für jeglichen Verkauf von Produkten, einschließlich Ersatz- und Verschleißteile, Zeichnungen, Montageleistungen und Nebenleistungen (im Folgenden insgesamt als „Produkte" bezeichnet) durch Siempelkamp Krantechnik GmbH, Moormerland, Deutschland („Siempelkamp)

1. Angebot und Annahme

Angebote von Siempelkamp sind mangels anderweitiger Angabe für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Angebotsdatum verbindlich. Mit der Bestellung und/oder Annahme der verkauften Produkte nimmt der Käufer das Angebot von Siempelkamp einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen an. Entgegenstehende oder weitergehende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Siempelkamp diesen nicht widerspricht. Das Angebot gilt in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ist die alleinige Vertragsgrundlage zwischen Siempelkamp und dem Käufer und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Zusagen und Erklärungen. Abweichungen, Ergänzungen, Widerruf oder Verzichtserklärungen im Hinblick auf das Angebot, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den sich daraus ergebenden Vertrag (der „Vertrag") sowie jegliche Annahme sonstiger Bedingungen sind für Siempelkamp nur mit Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter Siempelkamps verbindlich.

2. Lieferung / Höhere Gewalt

Die Lieferung erfolgt ab Werk des Herstellers, wenn nicht anderslautend von Siempelkamp angegeben. Sämtliche Lieferklauseln, einschließlich „ab Werk" und „FOB", werden nach dem neuesten Stand der INCOTERMS ausgelegt. Alle von Siempelkamp in Bezug auf die Produkte angegebenen Termine sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet. Sollte Siempelkamp zu einem verbindlichen Liefertermin in Verzug geraten, steht dem Käufer nach Ablauf einer 4-wöchigen Karenzfrist – eine pauschalierte Verzugsentschädigung in folgender Höhe zu: 0,5 % des Preises des in Verzug befindlichen Produkts pro voller Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % dieses Preises. Nach Ablauf des durch diese pauschalierte Verzugsentschädigung erfassten Verzugszeitraums und ergebnislosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen kann der Käufer von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten und ausschließlich Rückerstattung aller etwaigen, auf diesen Teil geleisteten Vorauszahlungen verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug und Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

Siempelkamp haftet nicht für Nichterfüllung oder Verzögerung in der Erfüllung jeglicher Verpflichtung, wenn dies auf höhere Gewalt wie z.B. Arbeitskämpfe einschließlich Streik, Bummelstreik oder Aussperrung, Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, hoheitliche Maßnahmen oder Regelungen, Hindernisse bei dem Bezug von Betriebsstoffen, Materialien oder Frachtraum, Betriebsstörungen, Ausfall an Energie, Verzögerungen oder Unterbrechungen beim Transport, Ausschreitungen, Unfall, Brand, Überschwemmung oder Naturkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ursachen zurückzuführen ist, die von Siempelkamp nicht verschuldet sind.

Siempelkamp
Krantechnik

3. Prüfung

Der Käufer hat die Produkte innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag zu überprüfen. Der Käufer hat Siempelkamp daraufhin schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung über Fehlmengen, Verluste oder Beschädigungen und sonstige Nichtübereinstimmung zu benachrichtigen. Andernfalls gelten die Produkte als uneingeschränkt angenommen, womit der Verzicht auf sämtliche Forderungen wegen Nichtübereinstimmung bei Gefahrübergang und der Verzicht auf das Recht des Widerrufs der Annahme verbunden ist.

4. Serviceleistungen

4.1 Wenn Serviceleistungen, insbesondere Montageleistungen, in dem Liefer- und Leistungsumfang von Siempelkamp enthalten sind, hat der Käufer sicherzustellen, dass Siempelkamp sicheren und geeigneten Zugang zum Leistungsort hat, wann immer er diesen benötigt. Wenn der Käufer seine Pflichten hinsichtlich des Liefer- und Leistungsumfang (z.B. im Angebot genannte Montagevoraussetzungen) nicht erfüllt oder Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände, Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) oder in dem Lieferumfang nicht enthaltene Ausrüstungsgegenstände am Leistungsort nicht bereitstehen, ist Siempelkamp berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Ankündigung und unter Angabe, aufgrund welcher Umstände der Liefer- und Leistungsumfang verzögert, unterbrochen, beeinträchtigt oder behindert wird, die Erbringung der Serviceleistungen auszusetzen.

4.2 Siempelkamp haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom Käufer bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachten Leistungen oder gelieferte Ausrüstung. Siempelkamp haftet auch nicht für deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sichere Arbeitsmittel, oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Falls solche Personen oder Auftragnehmer die Anweisungen und Anforderungen Siempelkamps nicht genauestens erfüllen, haftet dafür ausschließlich der Käufer. Der Käufer wird Siempelkamp von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Sachen oder wegen Personenschäden freistellen, dagegen verteidigen und davon schadlos halten, soweit solche Verluste oder Schäden nicht unmittelbar durch Verschulden Siempelkamps verursacht wurden.

4.3 Dem Käufer ist bekannt, dass die Durchführung der Serviceleistungen durch Siempelkamp dazu führen können, dass Dritte, welche andere Gewerke an der Baustelle ausführen in ihrer Auftragserfüllung behindert werden können. Der Käufer ist für die Gesamtorganisation der Baustelle verantwortlich und trägt Kosten/Risiken möglicher Wartezeiten.

5. Rücktritt vom Vertrag

Der Käufer kann ohne Siempelkamps schriftliche Zustimmung nicht vom Vertrag zurücktreten soweit in diesen Bedingungen (s. Ziffer 2 und Ziffer 6.3) nicht anders geregelt. Im Falle eines von Siempelkamp genehmigten Rücktritts vom Vertrag zahlt der Käufer eine angemessene Vergütung an Siempelkamp für bereits entstandene Ausgaben und Verpflichtungen, die von Siempelkamp im Zusammenhang mit dem Vertrag und der diesbezüglichen Erfüllung gemacht bzw. eingegangen wurden, einschließlich aller für die Produkte kalkulierten Gemeinkosten und des erwarteten Gewinns von Siempelkamp.

Siempelkamp
Krantechnik

6. Gewährleistung

6.1 Siempelkamp übernimmt gegenüber dem Käufer eine Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Produkte (einschließlich der mitgelieferten Software) in dem Umfang, dass die Produkte bei Gefahrenübergang der vereinbarten Spezifikation und dem bewährten Stand der Technik in Konstruktion, Material und Ausführung entsprechen. Diese Gewährleistung ist nicht übertragbar und gilt nicht für normalen Verschleiß oder Schäden, die sich durch unsachgemäße Lagerung, Nutzung, käuferseitige Montage oder Wartung, chemische Einflüsse oder Schadstoffe oder sonstige Vorkommnisse ergeben, die außerhalb Siempelkamps Verantwortlichkeit liegen. Tritt ein Mangel auf, der von dem Käufer innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Montageendes des mangelhaften Produkts, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Versandbereitschaftsmeldung, gegenüber Siempelkamp schriftlich gerügt wird, ist Siempelkamp berechtigt und verpflichtet, nach seinem Ermessen das (die) mangelhafte(n) Teil(e) für den Käufer kostenlos zu reparieren oder auszutauschen, vorausgesetzt, dass der Käufer die auszutauschenden oder zu reparierenden Produkte an Siempelkamp zurückschickt. Siempelkamp trägt im Falle der Nacherfüllung die Kosten für Demontage und erneute Montage der Produkte, es sei denn die Montageleistung wurde seitens des Käufers bauseits erbracht. Der Käufer muss Siempelkamp Zugang zu den Produkten gewähren und die Genehmigung zur Prüfung der Produkte an ihrem Einbauort erteilen. Mängelbeseitigung in der Software können auch durch die zur Verfügung Stellung eines Update-Programms erfolgen. Für ausgetauschte Teile gilt eine erneute Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab deren Einbau. Alle Gewährleistungsfristen enden spätestens 36 Monate nach Versandbereitschaft der Ursprungslieferung.

6.2 Siempelkamp ist für die Auswahl und Entsendung des geeigneten Fachpersonals und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Montageleistungen verantwortlich. Siempelkamp ist ferner verantwortlich, dass seine Beratungsleistungen nach seinem besten Wissen erbracht wurden.
Siempelkamp haftet für einen Gewährleistungszeitraum von 6 Monaten beginnend mit Montageende im Rahmen seiner vorgenannten Verantwortlichkeiten gegenüber dem Käufer wie folgt:

Siempelkamp wird nicht ordnungsgemäß durchgeführte Montagearbeiten in angemessener Frist erneut durchführen und hierfür erforderliche ersetzte oder reparierte Teile kostenlos beistellen.

Siempelkamp haftet für alle Mängel und Schäden die sein Fachpersonal an dem Lieferumfang schuldhaft verursacht hat in der Weise, dass Siempelkamp die beschädigten oder zerstörten Teile kostenlos nach seiner Wahl entweder repariert oder neu liefert und für die Montage der Neulieferteile sein Fachpersonal kostenlos stellt.

6.3 Nur wenn schuldhaft Siempelkamp die unter Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Verpflichtung nicht innerhalb einer für die Reparatur, den Austausch oder die Montage erforderlichen und angemessenen Frist nachkommt und der Käufer eine Ersatzvornahme schriftlich ankündigt, kann der Käufer die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen und die dadurch entstandenen Kosten Siempelkamp in Rechnung stellen. Soweit aus Gründen, die Siempelkamp zu vertreten hat, eine Nachbesserung durch Siempelkamp nicht erfolgt und durch den Käufer oder Dritte endgültig unmöglich ist, kann der Käufer von dem Vertrag bezüglich der Produkte zurücktreten, die aufgrund des Mangels nicht benutzbar sind und Rückerstattung des hierauf entfallenden Vertragspreises gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte verlangen. Weitere Ansprüche und Rechte des Käufers im Zusammenhang mit Mängeln und in Bezug auf die Nachbesserungsverpflichtung von Siempelkamp sind ausgeschlossen.

6.4 Außer der vorstehenden Gewährleistung und der Gewährleistung gemäß Ziffer 15 übernimmt Siempelkamp keine weitergehende Gewährleistung, Zusicherungen oder Garantien, insbesondere nicht die Gewährleistung für eine bestimmte oder allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Haltbarkeit und Funktionen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.5 Die Gewährleistung entfällt für Schäden, die entstehen durch (i) üblichen Verschleiß, (ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (iii) von Siempelkamp nicht genehmigter Änderungen, insb. Änderungen des Quellcodes oder Programmänderungen, welche über das vertragsgemäße Parametrisieren hinaus gehen, (iv) nicht genehmigter Instandsetzungsarbeiten, (v) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder einen Dritten oder (vi) Missachtung der seitens Siempelkamp überlassenen Betriebs- oder Wartungsvorschriften.

7. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System und für mehr als eine Maschine sowie für Zwecke Dritter ist untersagt. Ebenfalls ist ein Reverse Engineering oder andere Formen der Umwandlung, (Rück-) Übersetzung oder Überarbeitung untersagt.

Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Siempelkamp zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Siempelkamp bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Dem Käufer ist jede Änderung des Quellcodes sowie sicherheitsrelevanter Programmierungen untersagt. Sollte der Käufer gegen diese Verpflichtung verstoßen entfällt unmittelbar jede Gewährleistung und der Käufer hat Siempelkamp von Ansprüchen Dritter frei zu stellen, soweit Dritte gegenüber Siempelkamp Ansprüche geltend machen aufgrund Schäden, die durch die Änderung des Quellcodes oder sicherheitsrelevanter Programmierungen bedingt sind.

8. Preise

Der im Angebot von Siempelkamp angegebene Preis für die Produkte basiert auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Kosten und Bedingungen; bis zur uneingeschränkten schriftlichen Annahme des Angebots von Siempelkamp durch den Käufer bleiben Änderungen vorbehalten. Alle angebotenen Preise sind Netto Preise.

9. Steuern

Alle staatlichen und örtlichen Steuern, Ge- und Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuer, Zölle und alle sonstigen im Hinblick auf den Verkauf, die Lieferung und Bereitstellung der Produkte sowie auf die Leistungserbringung anfallenden Gebühren oder Abgaben sind vom Käufer zusätzlich zum Preis zu entrichten. Von Siempelkamp vorgeleistete Steuern erstattet der Käufer Siempelkamp umgehend nach Anforderung.

Siempelkamp
Krantechnik

10. Zahlung

Sofern von Siempelkamp nicht schriftlich anderweitig angegeben, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum auf das Konto von Siempelkamp. Sollte der Käufer nicht fristgerecht zahlen oder sollte Siempelkamp zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers haben, kann Siempelkamp andere Zahlungsbedingungen verlangen und/oder weitere Lieferungen ablehnen und die Bezahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen verlangen. Sofern Fortschrittszahlungen vereinbart sind, sind alle Zahlungsraten spätestens fünf Monate nach Versandbereitschaftsmeldung durch Siempelkamp zur Zahlung fällig, sofern die Verzögerungen bei den Fortschrittsmeilensteinen vom Käufer zu vertreten sind.

Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen auf die Summe der vom Käufer nicht beglichener Zahlungen fällig. Daneben trägt der Käufer die angemessenen Kosten und Aufwendungen, die Siempelkamp im Zusammenhang mit sämtlichen Maßnahmen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung ausstehender Zahlungen und zur Wahrung und zum Schutz der Rechte aus diesem Vertrag entstehen, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von Siempelkamp bestrittener Gegenansprüche durch den Käufer ist ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

Siempelkamp behält sich das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Käufer darf vor vollständiger Zahlung die Produkte weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Siempelkamp unverzüglich zu benachrichtigen.

Werden die Produkte mit anderen, Siempelkamp nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt hiermit als vereinbart, dass der Käufer Siempelkamp anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Siempelkamp.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Siempelkamp nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

12. Geheimhaltung

Die Produkte, sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind für Siempelkamp durch gewerbliche Schutzrechte geschützt und geheimhaltungsbedürftig, soweit sie nicht von Siempelkamp veröffentlicht wurden. Der Käufer legt diese Informationen niemandem gegenüber offen, ausgenommen zum Zweck der Nutzung der Produkte in seinem Betrieb. Der Käufer wird diese Informationen vertraulich behandeln und ein angemessenes Maß an Sorgfalt walten lassen,

um einen unbefugten Zugang, eine unbefugte Nutzung oder Verbreitung zu verhindern. Der Käufer wird die Informationen nicht für das sogenannte „Reverse Engineering“ verwenden.

13. Spezifikationen des Käufers

Siempelkamp übernimmt keine Verpflichtung für die Prüfung der käuferseitigen Angaben und sonstiger Informationen des Käufers und lehnt jede Haftung anlässlich von Fehlern oder Lücken in diesen Informationen ab.

14. Versicherung

Siempelkamp ist berechtigt, für die Montage des Lieferumfangs eine Montageversicherung abzuschließen und deren Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

15. Patente, Schutz- und Urheberrechte

Der Verkauf der Produkte gewährt dem Käufer keine Rechte oder Lizenzen aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht, ausgenommen zur nicht ausschließlichen Nutzung der Produkte für seinen eigenen Betrieb.

Sollte durch die Lieferung aus anderen Gründen als den im nachstehenden Absatz dieser Bedingungen beschriebenen Gründen eine Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Urheberrechts erfolgen, wird Siempelkamp auf eigene Kosten nach seinem Ermessen (i) daraus resultierende Forderungen, die Siempelkamp umgehend mitzuteilen sind, abwehren oder durch Vergleich beilegen und sämtliche Schäden und Kosten bezahlen, die dem Käufer in einem solchen Verfahren wegen dieser Verletzung auferlegt werden, und zwar bis zum Preis des verletzenden Produkts, (ii) das Produkt durch ein nicht verletzendes Produkt ersetzen oder (iii) das verletzende Produkt gegen Rückgabe des Preises für dieses Produkt zurücknehmen.

Sollte durch die Nutzung des Produkts eine Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Urheberrechts erfolgen und sollte diese Verletzung auf Entwürfen, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers, dem Betrieb der Anlage seitens des Käufers, in der die Produkte enthalten sind, oder darauf angewendeten Herstellungsverfahren beruhen, wird der Käufer auf eigene Kosten diese Forderung, die ihm umgehend mitzuteilen ist, abwehren oder durch Vergleich beilegen und alle Schäden und Kosten bezahlen, die Siempelkamp in einem solchen Verfahren wegen Verstoßes auferlegt werden.

16. Haftung des Käufers

Der Käufer haftet gegenüber Siempelkamp für alle Folgen aus Personenschäden, Tod oder Sachschäden, verursacht durch (i) Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers für die Produkte, oder (ii) den Betrieb der Anlage, in der das Produkt enthalten ist, oder (iii) die unsachgemäße Anwendung, käuferseitige Montage oder Wartung der Produkte oder deren nicht vertragliche oder nicht den Bedienungs- und Wartungsanweisungen des Herstellers entsprechende Verwendung.

Siempelkamp
Krantechnik

17. Haftung von Siempelkamp und Haftungsausschluss

Siempelkamp haftet gegenüber dem Käufer für Körperverletzung, einschließlich Tod und Sachschäden aufgrund eines Produktfehlers oder im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Siempelkamp oder eines Mitarbeiters von Siempelkamp oder eines Erfüllungsgehilfen von Siempelkamp, der in Ausführung der Erfüllung handelt.

Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Siempelkamp auch bei leichter Fahrlässigkeit der genannten Personen, jedoch nur für den Ersatz des vertragstypisch erwartbaren Schadens.
Ausdrücklich ausgenommen von dem vertragstypisch erwartbaren Schaden sind reine Vermögensschäden, wie z.B. entgangene Nutzung, Einnahmen oder Gewinne, Schäden wegen Produktionsausfall oder Produktionsminderung. Für diese oder andere mittelbare oder indirekte Schäden haftet Siempelkamp nicht.
Die gesamte Haftung Siempelkamp‘s für die Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtungen und für sonstige Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/Angebot ist begrenzt auf den Betrag der dem netto Vertragspreis entspricht.
Zuvor genannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen oder arglistigen Handlung/Unterlassung von Siempelkamp oder im Falle von Personenschäden oder in anderen Fällen zwingend anwendbarer Haftung.
Ungeachtet des Rechtsgrunds, sei er vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Natur, haftet Siempelkamp in keinem Fall für andere als die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten Schäden und dem Käufer stehen keine über diese Vertragsbedingungen hinausgehenden Ansprüche zu.

18. Salvatorische Klausel, Ungültigkeit

Sollte eine vertragliche Regelung nichtig sein oder werden, so bleiben die gültigen Bestimmungen für die Parteien weiterhin wirksam. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Anwendbares Recht, Schiedsverfahren, Gerichtsstand

Wenn nichts Anderweitiges vereinbart wurde, unterliegt der Vertrag deutschem Recht unter Ausschluss der §§ 305 ff BGB, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und jeglichen Kollisionsrechts. Alle Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten infolge oder im Zusammenhang mit dem Auftrag müssen ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Düsseldorf, Deutschland, statt und wird in deutscher Sprache geführt.

März 2025-v1